

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlags-Adresse  
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 174.

Sonnabend, 29. Juli 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 20 Pf., durch unsern Ladeger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Vorzahlung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabdommenten werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Tagesabendes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.  
Notstandsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Preisliste: Poststraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Dähnel in Riesa.

Es werden Schießschießen abgehalten

- a) auf dem Schießplatz Heidehäuser:  
am 31. Juli, 1., 2., 3., 4. und 5. August dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.
- b) auf dem Schießplatz Gohrisch (Artillerieschießplatz):  
1. nur nördlich des Wälsitzer Weges:  
am 1. August dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.  
2. nördlich und südlich des Wälsitzer Weges:  
am 31. Juli, 2., 3., 4. und 5. August dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist. Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohrisch ist die Mühlberger Straße gesperrt, ebenso der Wälsitzer Weg bei Schießen südlich von diesem. Letzterer wird dann aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben.

Falls am 4. August auf dem Schießplatz Gohrisch Artillerieschießen stattfinden sollte, was jedoch zurzeit noch fraglich ist, so wird der nach Norden auf preussischem Gebiet erweiterte Gefahrenbereich gesperrt.

Die Wege des Blages sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 18. Mai 1911, Nr. 293 d D, abgedruckt in Nr. 116 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366<sup>b</sup> bez. 368<sup>b</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsinwohnern auf dem vorgezeichneten Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.  
Großenhain, am 28. Juli 1911.

D. 455 Königl. Amtshauptmannschaft.

Wegen der anhaltenden Trockenheit und des durch sie verursachten Wassermangels an einzelnen Orten weist die Königl. Amtshauptmannschaft erneut auf folgendes hin:

Um Krankheiten und Epidemien vorzubeugen, sollte nur durchaus einwandfreies Wasser zu Genusszwecken verwendet werden. Es ist deshalb darauf zu sehen, daß solches Wasser überall in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß diesem Erfordernis am sichersten durch eine gut angelegte Wasserleitung genügt wird. Es empfiehlt sich darum dringend, den Bau einer solchen, soweit erforderlich, baldigst in Erwägung zu ziehen, insbesondere um zu vermeiden, daß Geld für die Anlage oder Instandsetzung unzureichender oder bedenkliches Wasser liefernder Brunnen unnütz verausgabt wird. Wo eine Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten einer Wasserleitung aus eigenen Mitteln allein aufzubringen, wird der Zusammenschluß benachbarter Gemeinden zu einem Wasserleitungsverbande oder die Bildung einer Genossenschaft aus den interessierten Grundstücksbesitzern zum Wasserleitungsbau ins Auge zu fassen sein, wie dies schon an verschiedenen Orten mit gutem Erfolge geschehen ist. Die Amtshauptmannschaft wird derartige Projekte gern beratend und vermittelnd unterstützen.

Soweit die Benutzung von Flußwasser unvermeidlich ist, kann sie nur erfolgen, wenn das Wasser keimfrei filtriert oder abgeseiht wird. Der etwas saure Geschmack abgeseihten Wassers verschwindet übrigens bei einem Zusatz von Fruchtsaft, Kaffee oder Thee.

Wenn das Wasser in einzelnen Brunnen versiegt ist, benachbarte Besitzer aber noch genügend Wasser haben, wollen die Ortsbehörden vermittelnd eingreifen, ebenso wenn Drainagen einwandfreies und deshalb zu Genuss- und Wirtschaftszwecken verwendbares Wasser liefern. Hierbei möchte die Amtshauptmannschaft jedoch darauf hinweisen, daß trotz des großen Vorteils von Drainagen für die Bodenkultur durch ihre Anlage den Ortschaften nicht die Wasserreserven — moorige, sumpfige Stellen genommen werden möchten.

Für Feuerk. Jahr in allen Ortschaften genug Wasser zur Verfügung zu haben, ist besonders bei der jetzigen Witterung nötig.

Wenn keine Leiche oder mit Bestimmtheit aushaltenden Brunnen vorhanden sind oder sich sonst Schwierigkeiten ergeben, empfiehlt es sich, eine Anzahl Wasserrollen — Tauchensäcker — stetig gefüllt zu haben, die bei Ausbruch eines Feuers sofort an die Brandstelle geschafft werden können. Zuweilen werden mehrere Spritzen derart zu verwenden sein, daß nur die eine unmittelbar an der Brandstelle aussieht, während die andere mit Zubringern und längeren Schläuchen zwischen jener und der Wasserquelle (Teich, Bach) Stellung nimmt und der Spritze an der Brandstelle lediglich das Wasser zupumpt. Im Notfalle muß eine Wasserreihe gebildet werden, durch welche die Eimer von der Wasser- zur Brandstelle gereicht werden. Hierbei hat sich jedermann zur Vermeidung seiner Bestrafung auf Aufforderung der Polizeibehörde oder ihres Stellvertreters zu betätigen, soweit ihm das ohne erhebliche eigene Gefahr möglich ist. (§ 360, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Schließlich wird zur Vermeidung von Waldbränden in Erinnerung gebracht, daß nach § 31 des Forst- und Feldstrafgesetzbuchs vom 26. Februar 1909 jedes unvorsichtige Gebahren mit Streichhölzern, sowie das Rauchen von Zigarren, Zigaretten und offenen Pfeifen in Wäldern bei trockener Witterung außerhalb der Straßen und Wege unter Androhung von Geld- und Haftstrafen verboten ist und daß alle Zuwiderhandlungen dieser Art unmissverständlich bestraft werden. Auch ist nach § 32 dieses Gesetzes bei Waldbränden jedermann zur Vermeidung seiner Bestrafung verpflichtet, auf Aufforderung der Polizeibehörde, des Waldbesizers oder ihrer Vertreter Hilfe zu leisten, soweit er dies ohne erheblichen eigenen Nachteil tun kann.

Großenhain, am 28. Juli 1911.  
2388 a E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter dem Viehbestande der Wirtschaftsbefizerin Auguste verw. Dronigle in Radewitz Nr. 15 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft bestimmt daher wegen dieses Seuchenfalles gemäß § 23 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335 ff. — den Gemeindebezirk Radewitz als Sperrbezirk und die Gemeindebezirke Peritz, Streunau mit Gutsbezirk, Wartsiedlich und Gauditz mit Egeritz und Langenberg und Gutsbezirk Gauditz als Beobachtungsgebiet.

Es gelten deshalb für den Sperrbezirk und für das Beobachtungsgebiet die in der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 7. Juli 1911 — siehe Nr. 156 des Riesauer Tageblattes — unter A., B. und C. bekanntgemachten Bestimmungen und Strafanordnungen.

Der weiter noch als Beobachtungsgebiet in Frage kommende Ort Colmnitz ist bereits Sperrbezirk.

Großenhain, am 28. Juli 1911.  
2389 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Grundsteuer auf den 2. Termin dieses Jahres ist bis längstens den 14. August an unsere Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Juli 1911. R.

Neuer Roggen, Heu und Roggenstroh wird angekauft und erbittet gefl. Angebote das Kgl. Proviantamt Riesa.

## Freibant Grödel.

Morgen Sonntag früh von 1/2 6 Uhr an kommt Rindfleisch zum Preise von 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf. Fleisch liegt auf Eis. Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 29. Juli 1911.

Blasmusik spielt bei günstigem Wetter am 30. Juli 1911, von 11<sup>30</sup> bis 12<sup>30</sup> Uhr mittags auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz das Trompeterkorps des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 82 nach folgendem Programm: 1. „Unter der Friedensflagge“, Marsch. 2. Ouverture z. Op. „Die Hauberröde“ von Mozart. 3. „O du my Darling“ a. b. Op. 113 Dubellak von Reison. 4. Fantasia a. b. Op. „Der Prophet“ von Meyerbeer. 5. „Aus meinem Album“, Potpourri von Vatou.

Von einem plötzlichen Tode ist heute vormittag Herr Schmiedemeister Kraut, hier, ereilt worden. Mitten in der Arbeit wurde er von einem Schlaganfall getroffen, an dessen Folgen er kurz darauf gestorben ist.

— In landwirtschaftlichen Kreisen macht jetzt ein neues Mittel der Behandlung der Maul- und Klauenseuche Aufsehen. Es stammt von Tierarzt Jentsch in Rheinsberg, der Salpetersäure mit großem Erfolg als Vorbeugungs- und Heilmittel in folgender Weise anwendet: Ein Eßlöffel voll Salpetersäure, etwa 15 g,

wird mit einem Liter Wasser zusammengeschüttelt und von dieser Mischung jedem Tiere täglich zwei bis drei Eßlöffel voll ins Getränk gegeben. Ist Ansteckung noch nicht erfolgt, so wird die Krankheit vom Staße abgehalten. Ist aber die Seuche ausgebrochen, ehe Salpetersäure gegeben wurde, so hören die neuen Erkrankungen nach drei Tagen auf, und in längstens einer Woche ist die Krankheit beseitigt. Die Klauen sind gründlich zu reinigen und mit Holztee zu bestreichen. Die Euter werden vor und nach dem Melken mit einer Mischung von einem Eßlöffel Salpetersäure mit drei Litern Wasser gut abgewaschen. Pusteln am Euter entstehen dann nicht mehr. Schweine und Kühe, denen täglich ein bis zwei Eßlöffel voll von der für Kühe bestimmten Mischung der Salpetersäure ins Getränk gegeben wird, bleiben von der Seuche verschont.

— Schutz gegen die Fliege. Die Hundstage machen diesmal ihrem Ruf, die heißesten im Jahre zu sein, Ehre, Mensch und Tier schmachten unter den glühenden Sonnenstrahlen, und die Frage, wie schätze ich mich am besten vor der Stut, die dampf bräut über den Straßen und Häusern liegt, ist auf aller Lippen. Die Mittel zur Vinderung beziehen sich in erster Linie auf

Wohnung, Kleidung, Ernährung. Wenn aber offene Fenster, leichteste Kleidung und reichliche Zufuhr kalter Getränke gemeinsam empfohlen werden, so hat die praktische Anwendung dieser Ratsschläge meist Enttäuschung im Gefolge. Die Lüftung der Zimmer darf natürlich nur nachts oder in den ersten Morgenstunden, zu den Zeiten, wenn die Temperatur draußen niedriger ist, als die in der Wohnung, vorgenommen werden; offene Fenster am Tage leiten geradezu die Wärme in die Stuben. Defteres Aufwischen der verdunkelten Zimmer ohne übermäßigen Wasserverbrauch wird ebenfalls die Temperatur etwas herabsetzen. Die Kleidung darf natürlich während der heißen Tage nicht aus dicken Stoffen bestehen; verfehlt wäre es aber, sich durchweg in gazedünne, leinene oder baumwollene Gespinste zu hüllen. Diese sind bald mit Schweiß gesättigt, erzeugen ein unangenehmes, nasses Gefühl auf der Haut und begünstigen Eritzungen. Leichtes wollenes Unterzeug oder netznetotes Gemden refordieren am besten die abgeforderte Fruchtigkeit und verursachen ein wohliges, trockenes Gefühl auf der Haut. Am meisten wird in heißen Tagen damit gesündigt, wie man Hunger und Durst stillt. Es wird da mit dem massenhaften Genuß von Eis,

Das gute Riebeck-Bier.